SATZUNG DER GEMEINDE WRIST ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 FÜR DAS GEBIET DER HAUSKOPPEL RÖPCKE

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 18. AUG. 1976 (BUNDESBAUGESETZBLATT I S.2221) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGSTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S.59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE WRIST VOM FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 FÜR DAS GEBIET DER HAUSKOPPEL RÖPCKE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

(TEIL A) PLANZEICHNUNG

I. Festsetzungen (Anordnung normativer Inhalte)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — § 9 Abs. 7 BBauG
- Nicht zum Geltungsbereich der 1. Änderung gehörende Enklave
- WA — Allgemeines Wohngebiet — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 4 BauNVO
- MI — Mischgebiet — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 6 BauNVO
- z.B. I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
- GRZ z.B. 04 — Grundflächenzahl — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 16, 17, 19 BauNVO
- GFZ z.B. 05 — Geschoßflächenzahl — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 16, 17, 20 BauNVO
- o — Offene Bauweise — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 22 BauNVO
- g — Geschlossene Bauweise — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 22 BauNVO
- Baulinie — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 23 BauNVO
- Baugrenze — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 23 BauNVO
- FD — Flachdach
- TRH — Traufenhöhe
- Fahrbahn — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Gehweg — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Fußweg — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- 10 — Radweg
- P — Öffentliche Parkflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Straßenbegrenzungslinie — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Versorgungsflächen Trafostation — § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
- Grünflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
- Parkanlage — Schutzgrün
- Spielplatz
- Lärmschutzwall — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG
- Anpflanzen von Bäumen — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
- Anpflanzen von immergrünen Nadelbäumen — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
- Abgrenzung des Maßes der Geschoßzahl und unterschiedlicher Nutzung — § 16 Abs. 4 BauNVO

II. " Nachrichtliche Mitteilungen"

- Fläche für Bahnanlagen — § 9 Abs. 6 BBauG

III. Darstellung ohne Normcharakter

- Vorhandene Grundstücksgrenze
- Bei Durchführung der Planung entfallende Grundstücksgrenze
- In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
- 70 — Flurstücksangabe
- Vorhandene bauliche Anlage
- Bei Durchführung der Planung entfallende bauliche Anlage
- Sichtdreieck

(TEIL B) TEXT

I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§9 (2) BBauG, § 1 DVO v. 9. XII 1960, § 2 Baugestaltungs- VO v. 1. 11. 1936 und LBO v. 1.8. 1950, sowie § 111 (1) LBO v. 9. 2. 1967)

Für die Flächen nördlich der Planstraße "B1" - WA I o - wird festgesetzt:

Außenhaut: roter Vormauerziegel (VMZ)
Dach : Satte dach 40 - 50°.
Dachpfannen: braun

II. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen sind ebenfalls von einer Bepflanzung über 0,70 m Höhe gemessen von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

III. Im Mischgebiet im Bereich der Grundstücksnummern 16, 17, 18 sind keine zu öffnenden Fenster und Türen in der dem Moorkoppeldamm zugewandten Seite zulässig.

IV. Der Lärmschutzwall an der nordwestlichen Ecke des Plangeltungsbereiches, zwischen - WA I o - und dem Bahndamm, ist so anzulegen, daß die Oberkante des Walles 1,00 Meter über der Oberkante des Bahndammes liegt. Die Wallkrone ist mit immergrünen Gewächsen von mindestens 2,0 Meter Höhe zu bepflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG).

V. Die Schutzgrünfläche am Moorkoppeldamm im Bereich der Flurstücke 71/46, 71/50 und 71/53 ist als private Grünfläche mit Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25/a BBauG festgesetzt. Diese Fläche ist von Eigentümer mit hochwachsenden Sträuchern mit folgendem Schema zu bepflanzen: zweireihig versetzt - Pflanzabstand etwa 1 m - Pflanzhöhe (ausgewachsen) mindestens 3 m./.

VI. Nördlich des Kinderspielplatzes ist ein 6 Meter breiter Schutzstreifen mit immergrünen Nadelbäumen festgesetzt. Es sind zwei Baumreihen zu pflanzen, Baumabstand 4 Meter. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG).

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist vom 24.75/24.3.77

Wrist, den 14. August 1979 — Gemeinde Wrist

[redacted] Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30. Oktober 1979 bis 29. Nov. 1979 nach vorheriger am 18. Oktober 1979 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Wrist, den 14. August 1979 — Gemeinde Wrist

[redacted] Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 13. Juli 1979 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Itzehoe, den 7. August 1979 — Katasteramt Itzehoe

[redacted] Leiter des Katasteramtes

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 03. Juli 1979 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist vom 03. Juli 1979 gebilligt.

Wrist, den 14. August 1979 — Gemeinde Wrist

[redacted] Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 30. Januar 1980 Az.: 6120-03-VI. 17-28 mit Auflagen- erteilt.

Wrist, den 21. April 1980 — Gemeinde Wrist

[redacted] Bürgermeister

8950

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist, vom 25.03.1980 25.06.1980 erfüllt. Die Auflagenerfüllung und die Erfüllung der Hinweise wurde mit Verfügung des Landrates vom 22. Mai 1980 Az.: 6120-03-VI. 17-28 bestätigt.

Wrist, den 12. August 1980 — Gemeinde Wrist

[redacted] Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wrist, den 12. August 1980 — Gemeinde Wrist

[redacted] Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 16. August 1980 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Wrist, den 18. August 1980 — Gemeinde Wrist

[redacted] Bürgermeister

Amt Kellinghusen (Stadt) — Kellinghusen, 27.8.1980

Fd.d.A.: [redacted] Der Amtsvorsteher

SATZUNG DER GEMEINDE WRIST ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2